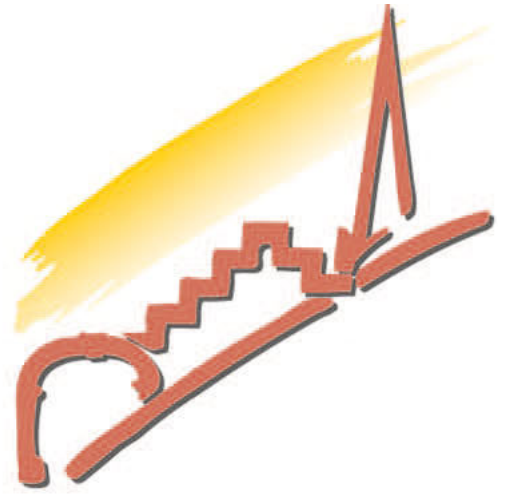


Eichstetter Nachrichten



Amtsblatt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl

Freitag, 10. Januar 2025 | Nummer 01/02

Abendunterhaltung des SC Eichstetten mit Theaterstück „Alles was das Herz begehrt“ am Samstag, 11. Januar um 19.30 Uhr in der Festhalle



AMTLICHE NACHRICHTEN

Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl Tagesordnung

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, 16.01.2025 um 19:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Eichstetten am Kaiserstuhl

Öffentliche Sitzung

1. Verabschiedung Haushalt 2025
2. Verabschiedung Wirtschaftsplan 2025
3. Beschlussfassung über die Annahme und Weiterleitung von Spenden
4. SC Eichstetten: Auftragsvergabe 5 Jahrespflegeplan Haupt- und Bolzplatz 2025 - 2029
5. 7. Änderung des Bebauungsplanes "GE Bruckmatten" (im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB): Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
6. Bauanträge:
 - 6.1 Erweiterung des Wohnraumes im EG, Aufteilung in 2 Nutzungseinheiten, Flst.-Nr. 399/2, Hauptstraße 152
 - 6.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Flst.-Nr. 266/2, Altweg 62
 - 6.3 Neubau eines Einfamilienhauses, Flst.-Nr. 266/3, Altweg 62 A
 - 6.4 Neubau von 7 Reihenhäusern mit 1 Carport, 7 Stellplätzen und 7 offenen Stellplätzen sowie 3 Nebengebäude für Haustechnik, Fahrräder, Müll, Flst.-Nr. 542, Sonnenstraße 9
7. Bekanntgaben und Anfragen
8. Fragen der Einwohner/innen

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- 2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.
- 3) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- 1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- 2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- 2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammen-

hängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- 2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- 2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- 4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- 5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.
- 6) Ein Grundstückseigentümer, der auf seinem Grundstück einen Brunnen zur Bewässerung des Gartens errichten möchte, kann auf Antrag vom Benutzungszwang befreit werden.

§ 6 Art der Versorgung

- 1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- 2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung

durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- 1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde/Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- 3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- 4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- 5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- 6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- 1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- 2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- 1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- 4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- 4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- 5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- 1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 14 Abs. 4) zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- 3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- 1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

- 2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- 4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichnen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) beurkundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- 3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und

störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- 1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- 3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- 1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

- 2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.
- 4) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30). Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 29 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Dabei werden Zahlen unter 0,5 abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
 das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 bzw. die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- 5) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder das Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des der §§ 31 bis 33 besteht

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,16 €.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere
 - a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses.
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- 1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung

- erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
 - 4) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinien (MID):

Zählergröße (MID)	Q3 = 4	Q3 = 10	Q3 = 25
€/ Monat netto	1,10 €	1,37 €	5,50 €

- Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.
- 2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
 - 3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
 - 4) Bei Zweitzählern wird eine Zweitzählergebühr von 6,00 € (netto) monatlich erhoben

§ 43 Verbrauchsgebühren

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,36 € (netto).
- 2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,36 € (netto).

§ 44 Gemessene Wassermenge

- 1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- 2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- 1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- 2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Er-

mittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- 4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- 5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

- 2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- 3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- 2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur

Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- 3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- 4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- 5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- 6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- 1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- 2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 06.11.2002 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eichstetten am Kaiserstuhl, 20.12.2024

gez.
Michael Bruder, Bürgermeister



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bötzingen (L 114/ L 116)
Feststellungsbeschluss vom 02.12.2024

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- stellt die Ergebnisse der Änderung der Wertermittlung der in das Flurbereinigungsverfahren Bötzingen (L 114/ L 116) eingebrachten Grundstücke mit dem aus den Bodenwertkarten 1.1 - 5.1 ersichtlichen Inhalt fest.

Diese Feststellung der Änderung der Wertermittlungsergebnisse gilt für das ganze Flurbereinigungsgebiet und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Die Nachweise über die festgestellten Wertermittlungsergebnisse liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 10.01.2025 bis 10.02.2025 im Rathaus Bötzingen - Hauptstraße 11 in 79268 Bötzingen während der üblichen Dienststunden aus. Zusätzlich kann der Beschluss mit dazugehörigen Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3310) eingesehen werden.

Der Feststellungsbeschluss beruht auf § 32 Flurbereinigungsgesetz i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Änderung der Wertermittlung sind bereits zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und diesen in einem Termin erläutert worden. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Sitz: Freiburg eingelegt werden.
(Hinweis: Anschrift der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg oder jede andere Stelle des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald)

gez. Faller, LVD DS

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau

☎ 0761 2187-0
✉ info@lkbh.de
www.breisgau-hochschwarzwald.de



FUNDSACHEN

- Goldfarbene Halskette mit Anhängern
- Handy, gefunden in der Prachtkinzig
- Schwarzer Geldbeutel mit Tierbildern in den Fächern, gefunden Ecke Altweg

WIR BERATEN SIE GERNE!

☎ 07771 9317-11
✉ anzeigen@primo-stockach.de



Kurzbericht aus der öffentlichen Sitzung des Eichstetter Gemeinderates vom 19.12.2024

1. Haushalt 2025: Einbringung

Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt 2025 weist Erträge mit 10.462.715 € sowie Aufwendungen mit 13.108.715 € aus. Das sog. ordentliche Ergebnis weist somit einen Fehlbetrag mit 2.646.000 € aus.

Die gemeindlichen Steuereinnahmen liegen mit insgesamt 6,219 Mio. € auf unverändert hohem Niveau. Allein die Gewerbesteuer soll im Jahr 2025 3,0 Mio. € beisteuern.

Ein anderes Bild zeichnet sich bei den Zuweisungen vom Land ab. Die Schlüsselzuweisungen vom Land im Rahmen des kommunalen FAG sinken auf 1,339 Mio. € ab.

Die Entgelte für öffentliche Leistungen (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) steigen auf 1,119 Mio. € an. Die sonstigen ordentlichen Erträge sind mit insgesamt 129.000 € veranschlagt.

Die Personalaufwendungen betragen 3,489 Mio. €. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind mit 2,183 Mio. € veranschlagt. Größter Posten bei den Aufwendungen sind allerdings die Transferaufwendungen mit insgesamt 4,787 Mio. €. Darunter fallen die FAG- Umlage sowie die Kreisumlage.

Finanzhaushalt:

Die Höhe der Investitionen für das Jahr 2025 ist geprägt von den notwendigen Einsparungen aufgrund der Situation im Ergebnishaushalt und der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Situation. Im Rahmen des Haushaltsvollzugs muss deshalb die mögliche Umsetzung einzelner Projekte überprüft werden.

Der Finanzhaushalt weist Einzahlungen in Höhe von insgesamt 1,322 Mio. € und Auszahlungen mit insgesamt 2,154 Mio. € aus. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beträgt somit 832.000 €. Bei den Einzahlungen sind Landeszuschüsse für die Beschaffung des HLF 10, den Ausbau der Ganztagsbetreuung und für die ELR Maßnahme Bötzingener Straße eingestellt. Daneben sind auch Zuschüsse des Landkreises für den Straßenbau und der Abwasserbeseitigung eingeplant.

Größter Einzelposition im Finanzhaushalt 2025 bleibt die Fortführung der ELR Maßnahme Bötzingener Straße. Weitere Mittel sind für den notwendigen Umbau für die Ganztagesbetreuung und die Beschaffung des HLF 10 für die Feuerwehr vorgesehen.

Eigenbetrieb Wohnbau:

Im Erfolgsplan 2025 sind Erlöse (Mieten und Mietnebenkosten) mit insgesamt 210.000 € vorgesehen. Dem stehen Aufwendungen mit insgesamt 223.400 € entgegen. Im Ergebnis weist der Erfolgsplan einen Fehlbetrag mit 13.400 € aus.

Beim Materialaufwand für die Bewirtschaftung der Häuser Altweg 30a, Altweg 61 und Gould-Weg 10 wurden Kosten in Ansatz gebracht. Daneben schlagen die Abschreibungen, der Verwaltungskostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Personals der Gemeinde zu Buche. Für die Darlehensfinanzierung des Anwesens Gould-Weg 10 sowie dem Kauf des Hauses Bahlinger Straße 9 sind Zinsen veranschlagt.

Neben den veranschlagten Restkosten für den Kauf des Anwesens Bahlinger Straße ist die Erneuerung der Heizung im Altweg 30 a berücksichtigt.

Daneben sind Tilgungen für die beiden bestehenden Darlehen für das Anwesen Gould-Weg 10 vorgesehen.

Im Ergebnis umfasst der Liquiditätsplan ein Volumen von 187.000 €.

2. Wasserversorgung:

2.1 Neukalkulation der Wassergebühren

Die Gebühren für Frischwasser liegen in Eichstetten seit dem

01.01.2006 unverändert bei 1,21 € netto je m³ (1,29 € brutto). Seither wurden lediglich die Grundgebühren (Zählergebühren) zum 01.01.2021 angepasst.

Aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen und Investitionen in die Wasserversorgung, bedarf es einer neuen Kalkulation und Festsetzung dieser Gebühr.

Die Neukalkulation hat eine Gebührenobergrenze der Wasserversorgungsgebühr von 1,51 € netto je m³ Frischwasser bzw. 1,62 € brutto (+ 7 % USt.) je m³ ergeben.

Der durchschnittliche Frischwasserpreis in Baden-Württemberg lag im Jahr 2024 bei 2,42 € (netto) bzw. brutto 2,59 € je m³

Im Gemeinderat wird das Maß der Erhöhung diskutiert. In den letzten Jahren sind Investitionen für die neue UV-Wasserdesinfektionsanlage, die Sanierung des Hochbehälters und die Ausbildung des Wassermeisters angefallen. Angestrebt wird eine moderate Erhöhung.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom 19.11.2024 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
3. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2025 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
4. Die Wasserverbrauchsgebühr wird mit 1,36 € (netto) je Kubikmeter Frischwasser festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen

2.2 Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Im Zuge der Neukalkulation der Frischwassergebühr soll die Wasserversorgungssatzung überarbeitet und auf den aktuellen rechtlichen Stand gebracht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der aktualisierten Wasserversorgungssatzung zu. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. 7. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Bruckmatten: Auftragsvergabe für die Planungsleistungen

Durch die Änderungen im Bebauungsplan "Gewerbegebiet Bruckmatten" sollen u.a. die planungsrechtlichen Grundlagen für die zweite Fahrspur neben der Fünf-Bogen-Brücke und die Unterbringung von Obdachlosen in der Hauptstraße 8 geschaffen werden. Außerdem sollen die Festsetzungen der BauNVO auf den aktuellen Stand gebracht und Aussagen im zeichnerischen Teil richtiggestellt werden.

Beschluss:

Das Planungsbüro Fischer, Günterstalstraße 32, 79100 Freiburg erhält den Auftrag für die Planungsleistungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Bruckmatten zum angebotenen Preis von 10.612,34 Euro netto.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. safer traffic: Beschlussvorschlag zur Einstellung der Teilnahme am safer traffic-System der VAG

Im Korridor Kaiserstuhl kooperieren die Gemeinden Bahlingen, Bötzingen, Eichstetten, Gottenheim und March seit 2002 mit der VAG-Freiburg beim Safer-Traffic Nachtverkehr. Bei dieser Kooperation können in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie Samstag auf Sonntag sowie vor Feiertagen Fahrgäste Richtung Kaiserstuhl an der Endhaltestelle Moosweiher mit Anschluss taxis weiterfahren. Die teilnehmenden Gemeinden zahlen gemäß Vereinbarung mit der VAG die ungedeckten Kosten für den Taxiverkehr. Eichstetten bezuschusst jeden Fahrgast, egal ob Jung oder Alt, mittlerweile in Höhe von ca. 60 €. Da für alle Beteiligten im Verkehrskorridor Kaiserstuhl aufgrund sinkender Nutzerzahlen der Gemeindeforschuss unverhältnismäßig hoch angestiegen ist, wurde bereits in der Ge-

meinderatsitzung vom 22.02.2024 über einen Ausstieg diskutiert, sich aber aufgrund der steigenden Kosten, vor allem aber aus Solidaritätsgründen gegenüber den weiterhin beteiligten Gemeinden, nochmals für die Teilnahme am safer-traffic System ausgesprochen.

Der Gemeinderat bedauert, dass das safer traffic-System der VAG in den letzten Jahren immer weniger genutzt wurde. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es aber nicht mehr sinnvoll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einstellung des Safer-Traffic Nachtverkehrs für den Korridor Kaiserstuhl und damit die Beendigung der Kooperation mit der VAG Freiburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen

5. Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntgaben der Verwaltung:

Die Gemeinde hat das Gebäude Bahlinger Straße 9 gekauft.

Dank zum Jahresabschluss:

Bürgermeisterstellvertreter Sven Meier dankt im Namen des Gemeinderates Bürgermeister Bruder, der Verwaltung und allen Gemeindemitarbeitern für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr und gibt einen Rückblick über Erfolge des Jahres 2024. Er dankt auch seinen Gemeinderatskolleginnen und -kollegen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Er lobt, dass es im Gemeinderat keine Fronten zwischen Fraktionen oder Persönlichkeiten gibt und sich der neu gewählte Gemeinderat gut zusammengefunden hat.

Bürgermeister Bruder schließt sich den Worten von Herrn Meier an und bedankt sich ebenfalls bei allen Anwesenden, der Zuhörerschaft und der Presse. Die hohe und konstante Anzahl von Zuhörern bei jeder Sitzung ist außergewöhnlich und spricht für Eichstetten. Zum Dank verteilten Bürgermeister Bruder und die Bürgermeisterstellvertreter ein kleines Weinpräsent an die treuen Sitzungsbesucher und die Presse.



6. Fragen der Einwohner/innen

Aus dem Kreis der Sitzungsbesucher werden folgende Themen angesprochen:

- Wasserversorgung
- Herr Schächtele dankt Bürgermeister Bruder, der Verwaltung und dem Gemeinderat für die geleistete Arbeit.
- Kosten für die Pflichtaufgaben der Gemeinde

Silvester-Putzaktion von der Ahmadiyya-Gemeinschaft

Am Neujahrsmorgen befreiten die Mitglieder der islamischen Reformgemeinde Ahmadiyya Muslim Jamaat wieder die Eichstetter von den Überresten des Silvestermülls.

Begonnen hat der Tag mit einem Morgengebet und Frühstück. Danach teilten sich die fleißigen Helfer auf.

Mit Besen, Schaufeln und Arbeitshandschuhen, bereit gestellt vom Bauhof, räumten sie den Silvestermüll in Eichstetten auf.



Die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl dankt der Ahmaddiya Gemeinde für diese freiwillige Aktion.

EINLADUNG zum „Zuagroast Stammtisch“ für Zugezogene: Ein neuer Ort der Begegnung und Gemeinschaft

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mein Name ist Ulrike Rinklin und ich freue mich, mit Euch gemeinsam etwas Neues hier im Dorf ins Leben zu rufen. Im Sommer 2022 bin ich mit meinem Mann, einem waschechten Ur-Eichstetter, und unseren beiden Söhnen (aktuell 4 und 7 Jahre) aus dem Umkreis von Rosenheim in das idyllische Eichstetten am mediterranen Kaiserstuhl gezogen.

Vielleicht fragt Ihr Euch, warum jemand mit dem Nachnamen Rinklin auf diese Idee kommt? Die Antwort ist einfach: Ich stamme aus Bayern und habe selbst oft erlebt, wie wichtig es ist, in einer neuen Umgebung schnell Anschluss zu finden, um sich wohlfühlen. Das Wort „Zuagroast“ ist bayerischen Ursprungs und im Hochdeutschen mit „Zugezogen“ gleichzusetzen. Da ich den Namen „Zuagroast“ sehr passend finde, Traditionen liebe und er zudem meine eigene Geschichte erzählt, möchte ich diesen besonderen Stammtisch gründen und Euch herzlich dazu einladen.

Der „Zuagroast Stammtisch“ für Erwachsene findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 19 Uhr im „Gasthaus zum Ochsen“ in Eichstetten** statt. Hier können Zugezogene in ungezwungener Atmosphäre für Ihr leibliches Wohl sorgen und zudem anderen Zugezogenen - sprich Zuagroastn - begegnen. Ob Ihr erst kürzlich hergezogen seid oder schon länger hier wohnt – alle sind willkommen. Unser Ziel ist es, einander besser kennenzulernen, Erfahrungen auszutauschen und ein Netzwerk zu knüpfen – ohne religiöse oder politische Hintergründe. Einfach als neue Bekannte oder vielleicht sogar als neue Freunde. Wer weiß, was daraus entstehen kann!

Bringt gerne Eure Geschichten, Fragen und Eure Offenheit mit, und lasst uns gemeinsam unsere Dorfgemeinschaft stärken.

Das erste Treffen findet am Mittwoch, 05.02.2025 ab 19 Uhr im „Gasthaus zum Ochsen“ statt.

Möchtet Ihr dabei sein? Schickt mir bitte eine kurze E-Mail mit Eurem Vor- und Familiennamen an zuagroast@ist-einmalig.de, damit wir den Auftakt optimal planen können.

Ich freue mich auf bekannte und neue Gesichter, regen Austausch und interessante Gespräche!

Herzliche Grüße und auf bald
Ulrike Rinklin

PS: Jeder trägt die Kosten für Speisen und Getränke selbst.

Sachkundefortbildung Pflanzenschutz

Das Landwirtschaftsamt Breisgau-Hochschwarzwald bietet drei Veranstaltungen mit 2 Stunden Sachkundefortbildung gemäß §9 Abs. 4 PflSchG an. Die Termine sind am Donnerstag, 16.1.2025 ab 18 Uhr in Tonis Tenne, Rotlaubstraße 1 in Eschbach, Montag, 20.1.2025 ab 19:30 Uhr im Alemannenhof, Weberstraße 10 in Schallstadt-Mengen und Donnerstag, 30.1.2025 ab 19:30 Online.

Die Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz beinhaltet unter anderem die Themen Rechtsgrundlagen, Integrierter Pflanzenschutz, Schadursachen, und Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Für die Online-Veranstaltung ist eine Anmeldung bis spätestens 29.1.2025 erforderlich. Die Anmeldung sowie weitere Informationen finden Sie auf der Landwirtschafts-Homepage des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald unter folgendem Link:

https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Wirtschaft+_Mobilitaet/Landwirtschaft.html



AKTUELLE MITTEILUNG IHRER POLIZEI

Betrug beim Online-Trading

UNSERE FAKTEN: Die Aussicht auf leicht verdientes Geld lockt aktuell viele Menschen auf unseriöse Trading-Plattformen im Internet. Die Opfer investieren im Glauben, gut beraten worden zu sein und sehen ihr Geld nie wieder.

HINTERGRÜNDE:

Die Internetseiten der Cyberkriminellen werben mit Markenzeichen bekannter Firmen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder positiven Erfahrungen Anderer und versprechen hohe Renditen. Interessierte werden nach der Registrierung direkt von einer angeblichen Brokerin oder einem angeblichen Broker kontaktiert und dazu gedrängt, eine erste kleine Investition zu tätigen.

Der Wunsch auf die Auszahlung der schnell erzielten Gewinne wird aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt.

TIPPS:

- Seien Sie misstrauisch bei Versprechen auf hohe Renditen mit wenig Risiko.
- Informieren Sie sich genau über die Trading-Plattform, bevor Sie sich anmelden oder Geld überweisen.
- Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen.
- Geben Sie keine sensiblen Daten, wie z. B. Zugangsdaten zum Online-Banking oder zum Depot, preis.
- Geben Sie keiner fremden Person einen Remote-Zugang zu Ihrem Rechner.
- Nutzen Sie den Service der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.
- Geben Sie den Namen Ihres / Ihrer Internetbekanntschaft mit dem Zusatz "Scammer" beispielsweise bei Google ein. Die Suchmaschine kann in vielen Fällen einen Verdacht bestätigen.

Wir möchten, dass Sie sicher leben!

Ihre Polizei

Heizungserneuerung - Welche Heizung macht wann Sinn?

Online-Infoveranstaltung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald am 13. Januar

Die Entscheidung, welche Heizung die richtige für das eigene Gebäude ist, fällt vielen Immobilienbesitzern nicht leicht. Holzpellets, Wärmepumpe, Solarthermie oder der Anschluss an ein Wärmenetz?

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bietet kostenfreie Online-Infoveranstaltungen zum Thema Heizungserneuerung an, organisiert und durchgeführt von der Energieagentur Regio Freiburg.

Antworten auf Fragen rund um das Thema Heizungs austausch gibt es am Montag, 13. Januar von 18:00 bis 19:30 Uhr via Zoom.

In dieser Online-Infoveranstaltung informieren unabhängige Energieberater über die verschiedenen Möglichkeiten, das eigene Zuhause mit klimafreundlicher Wärme zu versorgen und zeigen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten auf. Außerdem klären sie über gesetzliche Vorgaben auf, insbesondere über das neue Gebäudeenergiegesetz, auch bekannt als GEG oder "Heizungsgesetz", das seit dem 01.01.2024 gilt. Die Veranstaltung lässt neben fachlichem Input auch Raum für Fragen.

Die Anmeldung erfolgt über die Website des Landratsamtes unter der Internet-Adresse www.lkbh.de/klima unter der Rubrik Gebäude-Energieberatung.



90. Geburtstag

Frau Emilie Reitzel feierte am 03. Januar 2025 ihren 90. Geburtstag. Bürgermeisterstellvertreter Jochen Höfflin gratulierte im Namen der gesamten Einwohnerschaft, überreichte das Geschenk der Gemeinde, überbrachte die Glückwünsche des Landrats, Herrn Dr. Christian Ante und die Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann. Herr Höfflin wünschte Frau Reitzel für die Zukunft alles Gute, vor allem Gesundheit und Wohlergehen.



ZU VERSCHENKEN

- Kinderfahrradhelm, bunt-rosa, Marke ABUS, 8 - 11 Jahre, Größe 46-52 cm, kaum benutzt.
A. Fischer Tel. 913275



Kurse im Januar

Familienrecht, Erbrecht und Vorsorge für junge Paare und Familien

Die beiden Referenten sind langjährig tätige Fachanwälte für Erbrecht und Familienrecht und zeigen anhand von Beispielen aus ihrer Tätigkeit auf, welche unkomplizierten und umfassenden Möglichkeiten es zur Vorsorge für junge Paare und Familien gibt. Bringen Sie gerne Ihre Fragen zu Sorgerechtsverfügung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Testamente in den Vortragsabend mit ein. Mi, 22.01.25, 1x, 19:00 - 20:30, € 8,00, Bötzingen

Krankheiten an Bäumen und Gehölzen

Baumkrankheiten haben unterschiedliche Ursachen und Verläufe. Am Mi, 15.01.25 von 19.00-21.30 Uhr erklärt Ihnen Hubert Schneider, hauptberufl. Obstbauberater i.R., welche Baumkrankheiten und Schädlinge es gibt und wie Sie Ihre Bäume und Gehölze im Garten unterstützen können. Kosten 15,-€

Wir wünschen Ihnen ein gutes neues Jahr!

Zum Jahresbeginn richtet man sich gerne neu aus. Auch wir fragen uns, welche vhs-Angebote Ihnen helfen, damit Sie sich in Ihrer Persönlichkeit ausdrücken und selbstbestimmt weiterentwickeln können. Und was Sie brauchen, um sich in den gesellschaftlichen Veränderungen zurechtzufinden. Unsere Kurse sollen dazu beitragen, dass Sie Impulse bekommen, über den eigenen Tellerrand hinauszublicken. Austauschen, von- und miteinander lernen, Demokratie leben, das ist uns wichtig! Deshalb freuen wir uns über Ihre Rückmeldung! Lassen Sie uns wissen, was Sie bewegt und welche Kurs-Angebote Sie sich von uns wünschen.

Alles Gute für 2025! Bleiben Sie gesund!

Am 27. Januar 2025 ist Anmeldestart für das Sommersemester. Nähere Informationen unter www.vhs-kaiserstuhl-tuniberg.de

Online-Veranstaltung zur Bundestagswahl durch die Landeszentrale für politische Bildung

Wähler:innenwanderungen. Parteiensystem. Koalitionsszenarien. Regierungsbildung...

Bei den spannenden Webtalks der Landeszentrale für politische Bildung bilanzieren Politikwissenschaftler:innen die Parlamentsarbeit der letzten Legislaturperiode und bewerten die politischen und populistischen Strategien der Oppositionsparteien im Deutschen Bundestag. Bilden Sie sich Ihre Meinung!

16.01.25: Wer mit wem? Wähler:innen und Koalitionsmärkte und die neuen Unverbindlichkeiten / Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte, Professur für Politikwissenschaft, Universität Duisburg-Essen mit dem Schwerpunkt Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

23.01.25: Die Bundestagswahlkämpfe 2021 und 2025 im Vergleich / Dr. Mona Krewel, School of History, Philosophy, Political Science and International Relations, Victoria University of Wellington Te Herenga Waka

30.01.25: Die gespaltene Republik: das Ende der Ampel-Koalition und ihre Folgen / Prof. Dr. Uwe Wagschal, Seminar für wissenschaftliche Politik der Universität Freiburg

Die Anmeldung erfolgt direkt über die LpB unter <https://www.lpb-freiburg.de/anmeldung-wahl-webtalk-25> - der Teilnehmerlink wird Ihnen rechtzeitig zugeschickt!



Evangelische Kirchengemeinde Eichstetten

Wochenspruch: Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder. (Röm 8,14).

Dekan Rüdiger Schulze übernimmt die Verwaltung der Pfarrstelle während der Vakanz. Sie erreichen das Dekanat unter Tel. 07641 918540.

Bei Beerdigungen und in dringende seelsorgerische Angelegenheit, wenden sie sich bitte an Prädikant Joachim Mähling
Tel. 07644 / 6895 oder E-Mail: jmmalt@gmx.de

Evangelisches Pfarramt

Pfarrbüro – Beate Weiler:

Tel. 07663/1251

Fax 07663/942110

E-Mail: Eichstetten@kbz.ekiba.de

Homepage: www.kirche-eichstetten.de

Facebook:

Evangelische Kirchengemeinde Eichstetten

Bürozeiten:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr

Termine:

Sonntag, 12.01.2025

10.15 Uhr Gottesdienst mit Dekan Rüdiger Schulze.
In diesem Gottesdienst wird die bisherige Kindergarten Leiterin Sabrina Reinfurth verabschiedet.
Gleichzeitig findet die Einführung der neuen Leitung Martina Zimmermann und Stellvertreterin Renate Rey statt.

Dienstag, 14.01.2025

19.45 Uhr Probe Kirchenchorprobe

Die **Kirche** ist tagsüber offen.

Sie sind eingeladen, in diesem hohen und weiten Raum einmal zu sitzen, die Stimmung auf sich wirken zu lassen und sich einen Moment Ruhe zu gönnen.



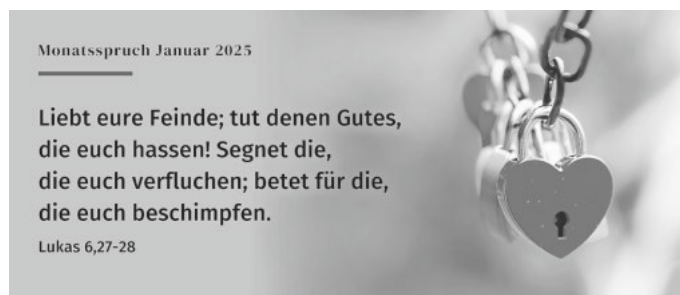
Die Aktion „Brot für die Welt“ startete am 1. Advent und ging bis Weihnachten.

Nur gemeinsam können wir Menschen weltweit den Weg in eine bessere Zukunft eröffnen. Eine Welt, ein Klima, eine Zukunft.

Hier in Eichstetten haben Sie seit dem 1. Advent 2024 insgesamt **3590,00 €** gespendet.

Dafür danken wir Ihnen von Herzen.

Wer andern Gutes tut, dem geht es selber gut, wer anderen Erfrischung gibt, wird selbst erfrischt. (Spr. 11,25)



ÖKUMENE

Der Sachausschuss Caritas sagt ein herzliches Dankeschön für die Lebensmittelspenden zu Weihnachten 2024

Liebe Spenderinnen und Spender!

Wir möchten uns bei Ihnen Allen für die vielen Lebensmittel, Geldspenden und für kleinere Sachspenden, die Sie von St. Martin bis zum 3.Adventssonntag 2024 in unseren Kirchen der Kirchengemeinde March-Gottenheim, im evangelischen Gemeindezentrum Buchheim, in der evangelischen Kirche in Umkirch und in Bötzingen, abgegeben haben, recht herzlich bedanken. Ein ganz großer Dank an alle Kleinen Spender und Ihren Eltern, die an St. Martin Lebens-

mittel in den Kirchen und Kindergärten abgegeben haben. Dank Ihrer großzügigen Lebensmittelspenden konnten wir in Zusammenarbeit mit Frau Dorit Siegel vom Caritasverband viele Pakete für Familien und Einzelpersonen richten und kleine Weihnachtsfreuden verteilen. Für Ihr offenes Herz und Ihre großzügige Unterstützung ein sehr herzliches Vergelt's Gott“. Dies gilt auch allen fleißigen Helfern die uns immer wieder unterstützen., Danke sagen Frau Dorit Siegel vom Caritassozialdienst des Caritasverbandes und die Mitglieder des Sachausschuss Caritas in den Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde March-Gottenheim:

Für Bötzingen:

Frau Margarete Jenne Tel.: 07663/6948

Frau Anneliese Mürtz Tel.: 07663/2482

Für Eichstetten:

Frau Ingrid Hoff Tel.: 07663/3922

Für Gottenheim

Frau Margrit Bock Tel.: 07665/7363

Für Umkirch

Frau Meike Wangerin

Frau Sabiner Fiedelmeier Tel: 07665/ 9475959

Für Hugstetten und Buchheim

Herr Reinhard Burs Tel.: 07665/ 3788

Für Neuershausen

Frau Andrea Reiß Tel.: 07665/4919

Für Holzhausen

Herr Norbert Baum Tel.: 07665/941585

Frau Rita Fürderer Tel.: 07665/3300

Frau Irmgard Reich Tel.: 07665740882

Frau Sabine Saier Tel.. 07665/4928

Wenn Sie Beratung in Lebenskrisen benötigen, gibt Ihnen Frau Dorit Siegel vom Caritassozialdienst für den Landkreis Brsg. Hochschwarzwald unter Tel.: 0761/8965449 sowie das kath. Pfarrbüro Hugstetten Tel.: 07665/425300 gerne weitere Auskünfte. Für den Sachausschuss Caritas, Rita Fürderer

Römisch-Katholische Kirchengemeinde March-Gottenheim

Engelgasse 25, 79232 March-Hugstetten

Tel. 07665/42530-41

info@kath-MarGot.de

www.kath-MarGot.de



Gottesdienste vom 11.01 bis 19.01.2025

Samstag, 11.01.		
18.30 Uhr	St. Vincentius, Neuershausen	Vorabendgottesdienst
Sonntag, 12.01. Taufe des Herrn		
09.00 Uhr	Mariä Himmelfahrt, Umkirch	Eucharistiefeier
10.30 Uhr	St. Gallus, Hugstetten	Eucharistiefeier
18.30 Uhr	St. Laurentius, Bötzingen	AbendRot-Gottesdienst
19.00 Uhr	ev. Gemeindehaus, March	Musikalisches Abendgebet mit Taizé-Liedern
Montag, 13.01.		
15.30 Uhr	Tagespflege Umkirch, Umkirch	Andacht

18.30 Uhr	St. Vinzentius, Neuershausen	Eucharistiefeier
Dienstag, 14.01.		
07.00 Uhr	St. Gallus, Hugstetten	Laudes - das Morgengebet der Kirche
09.00 Uhr	Mariä Himmelfahrt, Umkirch	Rosenkranz
18.30 Uhr	St. Laurentius, Bötzingen	Eucharistiefeier
18.30 Uhr	St. Pankratius, Holzhausen	Eucharistiefeier
Mittwoch, 15.01.		
07.00 Uhr	Haus Inigo, Bötzingen	Gebet in Stille
09.00 Uhr	Gemeindehaus, Gottenheim	Eucharistiefeier
18.30 Uhr	St. Gallus, Hugstetten	Eucharistiefeier entfällt!
Donnerstag, 16.01.		
16.00 Uhr	Seniorenzentrum, March	Ökumenischer Gottesdienst
18.30 Uhr	St. Georg, Buchheim	Eucharistiefeier
20.00 Uhr	St. Gallus, Hugstetten	Zur Ruhe kommen - Zeit der Stille - Andacht mit Beichtgelegenheit
21.00 Uhr	St. Gallus, Hugstetten	Komplet - das Nachtgebet der Kirche
Freitag, 17.01.		
09.00 Uhr	Mariä Himmelfahrt, Umkirch	Eucharistiefeier
Samstag, 18.01.		
18.30 Uhr	St. Pankratius, Holzhausen	Vorabendgottesdienst
Sonntag, 19.01. 2. Sonntag im Jahreskreis		
09.00 Uhr	St. Stephan, Gottenheim	Eucharistiefeier
10.00 Uhr	Pfarrschopf, Bötzingen	Kinderkirche
10.30 Uhr	St. Vinzentius, Neuershausen	Taufe von Stella Valentina Tritsch
10.30 Uhr	St. Gallus, Hugstetten	Eucharistiefeier
16.30 Uhr	ev. Martin-Luther-Kirche, March	Ökumenischer Gottesdienst als Gedenkfeier für die Verstorbenen des Musikverein Hugsstetten
18.30 Uhr	St. Jakobus, Eichstetten	Camino - junge Gottesdienste in Jakobus

SENIOREN IN BÖTZINGEN

Herzliche Einladung zum Frühstück am Dienstag, 14. Januar um 9.30 Uhr in den Pfarrschopf, Bötzingen.

TREFFPUNKT A

Herzliche Einladung **am Mittwoch, 15. Januar 2025, um 17 Uhr im Bernhardussaal in Neuershausen.** Wir beginnen mit einem Abendessen, danach wollen wir in gemütlicher Runde Spielen, Lachen, Fröhlichsein. Auf Euer Kommen freuen sich *Monika Kretsch, Mechthild Rühle, Astrid Siegel, Brigitte Thanner*



Evangelische Gemeinschaft Eichstetten



Start ins Jahr 2025

Welche wirst du im Jahr 2025 gehen?

Wirst du neue Wege gehen? Oder wirst du auf gewohnten Wegen weitergehen?

Gott möchte dir auch in diesem Jahr ganz nahe sein. Egal, ob auf neuen oder auf alten Wegen. Er möchte dich auf jedem Weg begleiten.

Hoffe auf den Herrn. Sei stark und fasse neuen Mut. Setzt deine Hoffnung auf den Herrn! Psalm 27,14

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen, um gemeinsam unser Vertrauen auf Gott zu stärken.

Samuel Mack

Freitag, 10.01.2025

19:00 Uhr DieJugend

19:00 Uhr Teenkreis

Sonntag, 12.01.2025

10:30 Uhr Gottesdienst

Montag, 13.01.2025

17:00 Uhr Pfadfinder

Dienstag, 14.01.2025

17:00 Uhr Allianzgebets-Abend in Bahlingen

Mittwoch, 15.01.2025

16:45 Uhr Kindertreff

Donnerstag, 16.01.2025

20:00 Uhr Allianzgebets-Abend Altweg 43

Freitag, 17.01.2025

19:00 Uhr DieJugend

19:00 Uhr Teenkreis

Sonntag, 19.01.2025

10:30 Uhr Gottesdienst

19:30 Uhr Lobpreisabend

Evangelische Gemeinschaft Eichstetten e.V., Altweg 43




Gemeindepastor: Samuel Mack, Tel. 4709

Im Internet sind wir unter www.chrischona-eichstetten.de zu finden!

PRIMO-GRUSSANZEIGEN

GRÜSS MAL WIEDER

Überraschen Sie Ihre Lieben mit netten Grußanzeigen in Ihrem Mitteilungsblatt. **Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:**

 Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11  Fax 0 77 71 / 93 17 - 40  anzeigen@primo-stockach.de

PRIMO





„Prüft alles, das Gute behaltet.“

Die Bibel: 1. Thessalonicher 5,21

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen

Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst

Montag

17:30 Uhr Jungschar

Mittwoch/Donnerstag

20:00 Uhr Hauskreise

Freitag

17:30 Uhr Teenkreis

Weitere Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie unter www.efg-eichstetten.de

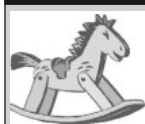


SCHULNACHRICHTEN

Die Merian-Schule informiert über ihre Schularten

Am 15.01.2025 sowie am 04.02.2025 finden an der Merian-Schule die Informationsabende zur Erzieher*innenausbildung sowie zu den Gymnasien und Berufskollegs statt. Von 17:00 bis 19:00 Uhr kann man am 15.01.2025 beim „offenen Haus“ die Schule kennenlernen und ab 19:00 Uhr die Infoveranstaltungen zu den einzelnen Schularten besuchen und gezielt Fragen stellen.

Am 04.02.2025 findet anstatt des „offenen Hauses“ zusätzlich ab 19:00 Uhr der Informationsabend für die Fachschule für Organisation und Führung statt.



AUS DEM KINDERGARTEN



ev.KiTa
Am Weinberg

Ev. Kita am Weinberg
Eichstetten

Herzliche Einladung

Am 12.01.2025, um 10.15 Uhr, zum Gottesdienst in die evangelische Kirche in Eichstetten mit Verabschiedung von Sabrina Reinfurth Einsegnung der neuen Leitungen Martina Zimmermann und Renate Rey



NACHRICHTEN DER VEREINE



Bürgergemeinschaft Eichstetten e. V.

Hauptstraße 32

Telefon: 07663-948686

Fax: 07663-912113

E-Mail: info@buergergemeinschaft-eichstetten.de

Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Schwanenhof

Montag bis Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr

Montagabend: 16:30 bis 18:00 Uhr

Termine und Veranstaltungen

- **Tagespflege für ältere Menschen**
Montag bis Freitag: 8:30 bis 17:00 Uhr
- **Seniorgymnastik mit Kathrin**
mittwochs 10:00 Uhr
im Wilhelm-Meier-Raum / ehem. Sparkasse
(Zur Deckung der Kosten erbitten wir einen Kostenbeitrag von 3 €.)
Herzliche Einladung an alle Senioren.

Pflegekurs für Angehörige oder Mitarbeitende in der Pflege und Betreuung

Wann: 27. Januar, 06., 13., 18., 26. Februar und 20. März, 18.30 – 21:45 Uhr,

Samstag, 15. und 29. März, 9:00 – 16:00 Uhr

Wo: Wilhelm-Meier-Raum / Schwanenhof

Organisator: Verband Katholisches Landvolk e.V. in Kooperation mit der AOK

Der Kurs ist kostenfrei. Spenden werden gerne angenommen.

Anmeldungen bitte im Bürgerbüro.

Herzliche Einladung an alle, die Angehörige zuhause versorgen und an alle, die sich in der Betreuung älterer Menschen engagieren möchten. Der Kurs startet am Montag, 27. Januar. um 18:30 Uhr und verteilt sich auf acht Termine, sechs davon wochentags abends und zwei davon samstags ganztätig. Die Teilnehmenden lernen Wissensgrundlagen der Pflege wie: medizinische Grundkenntnisse, Veränderungen im Alter sowie Kommunikation, rechtliche Grundkenntnisse, Hygiene und ein ausführliches Zusatzmodul zum Thema Demenz.

Aber auch Achtsamkeit sich selbst gegenüber und wie sie sich abgrenzen können sind wichtige Inhalte des Kurses.



Wir brauchen Verstärkung in der Kernzeitbetreuung

Für die Betreuung der Grundschulkin-
der suchen wir Verstärkung!

Die Arbeitszeit ist an 3 bis 5 Tagen /
Woche jeweils von 12:00 bis 14:30 Uhr.

Für eine gute Einarbeitung wird gesorgt.

Weitere Fragen beantworten wir gerne im Bürgerbüro –
wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen zur Bürgergemeinschaft finden Sie unter:
www.buergergemeinschaft-eichstetten.de



Burghexen Eichstetten e.V.

Narri-Narro, die Fasnet isch do

Die Besen werden behutsam aus dem Keller geholt, das Häs aus dem Schrank aufgefrischt und die Masken liebevoll abgestaubt. Denn nun beginnt wieder die fünfte Jahreszeit!

Unser Hexenflugplan ist auch dieses Jahr wieder prall gefüllt mit zahlreichen Veranstaltungen. Wir blicken voller Vorfreude auf die Kampagne 2024/2025 und hoffen auf eine gelungene und sorgenfreie Zeit.

Ganz besonders freuen wir uns auf den **27.02.2025**, dort feiern wir dieses Jahr am Schmutzigen Dunschdig unser 11-jähriges Jubiläum in der Festhalle Eichstetten. Seid gespannt, es folgen bald weitere Informationen zur Veranstaltung.

Wir können es kaum erwarten, diese aufregende Zeit gemeinsam mit euch zu erleben.

Eine **dreifaches Burg-Hexe!**

Samstag, 11.01.2025	March	Hallenabend der Marchwaldgeister
Samstag, 18.01.2025	Rheinhausen	Nachtumzug
Samstag, 25.01.2025	Bollschweil	Nachtumzug
Samstag, 08.02.2025	Heitersheim	Hallenabend der Strau-Schoeh-Schlurbi
Samstag, 15.02.2025	Gundelfingen	Hallenabend der Fässle-stämmer Gundelfingen
Sonntag, 16.02.2025	Gundelfingen	Umzug
Samstag, 22.02.2025	Emmendingen	Hallenabend Blau-Weiß Emmendingen
Donnerstag, 27.02.2025	Eichstetten	Jubiläum 11 Jahre Burghexen Schmutzige Dunschdig
Freitag, 28.02.2025	Denzlingen	Nachtumzug
Samstag, 01.03.2025	Altdorf	Umzug
Sonntag, 02.03.2025	Emmendingen	Umzug
Montag, 03.03.2025	Reute	Umzug
Dienstag, 04.03.2025	Rust	Umzug
Sonntag, 09.03.2025	Sulzburg	Umzug



Förderverein Kindergarten Eichstetten e.V.

Herzliche Einladung zur Generalversammlung mit Neuwahlen am Donnerstag, den 23.01.2025 um 20 Uhr

Die Versammlung wird im Turnraum der ev. KiTa am Weinberg stattfinden.

Die Tagesordnungspunkte werden sein:

1. Begrüßung
2. a) Bericht des Schriftführers
b) Bericht des Kassenwarts
c) Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen
5. Wünsche, Anträge
6. Schlusswort

Die Vorstandschaft des Fördervereins Kita am Weinberg e.V.



KK Kleinkaliber Schützenverein Eichstetten e.V.

Brezelschießen

Am 6. Januar, dem Dreikönigstag, fand unser traditionelles Brezelschießen statt und eröffnete das neue Jahr 2025 für den Schützenverein. Wie gewohnt schossen wir auf spezielle Glücksscheiben, bei denen nicht das Können, sondern das Glück der Schützen entscheidend war. Zu gewinnen gab es dabei drei Neujahrsbrezeln. Den Nachmittag verbrachten wir in geselliger Runde in der gut gefüllten Schützenstube, bei Kaffee, Hefezopf und Glühwein, während unsere Schützinnen und Schützen ihr Glück beim Schießen ausprobierten.



Die diesjährigen Gewinner des Brezelschießens und stolze Besitzer einer Neujahrsbrezel sind: Yannik Krams mit 44 Punkten (Jugend, Mitte im Bild), Fred Pfister mit 32 Punkten (Passiv, rechts im Bild) und Walter Schüssele mit beeindruckenden 71 Punkten (Aktiv, links im Bild).

Wir haben uns über den regen Besuch bei unserem Brezelschießen sehr gefreut und wünschen allen ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2025!

Neue Angebote

" Entdecke dich selbst mit Pinsel und Farbe"

Termine: Freitag 17.1. 2025, 24.1. 2025, 31.1. 2025 sowie 14.2. 2025

18:30 -20:30 Uhr in der Zehntscheuer, Erdgeschoss

Mitzubringen: Freude am Malen!

Wenn vorhanden, Pinsel, Ölkreide, Pastellkreide, Acryl - oder sonstige Farben

Kosten: Mitglieder 10 Euro, Nichtmitglieder 13 Euro

+ Materialkosten pro Abend

Anmeldung: Waltraud Schmidt, Kunsttherapeutin Tel: 9148868

Passend zu den guten Vorsätzen zum Jahreswechsel haben wir einen Vortrag zu gesunder Ernährung organisiert:

Thema: Darmgesundheit und Essgelüste

Termin: **21.1.25, 19 Uhr**

Ort: **Gemeindesaal Kirchengemeinde Eichstetten**

Stefanie Sigwart (Diätassistentin, Heilpraktikerin) wird uns vermitteln inwiefern Darmgesundheit auf Essgelüste einwirkt. Sie wird uns spannende Einblicke in Abläufe und Steuerung von Erkrankungen geben, die dadurch logisch verstanden werden.

Dabei wird sie uns leckere Kombinationen natürlicher Nahrungen vorstellen die schnell und einfach zubereitet werden. Gewicht und Heißhunger können dadurch reguliert werden und den Darm, die Psyche und den Geist beleben. **Lasst euch inspirieren!!!**

Veranstaltung der Bürgergemeinschaft und der Landfrauen Eichstetten

„Gefühlsorientiert einlassen auf mein Baby“

Treff für Mütter/Väter mit Babys zwischen 1 und 11 Monaten

Treffpunkt Montag, den 10.2.25 ab 9 Uhr im Wilhelm-Meier Saal der Bürgergemeinschaft,

Wir wollen gemeinsam eine entspannte Zeit zum Kennenlernen genießen und die signalorientierte Kommunikation vorstellen.

Es gibt Zeit zum Austausch, für Fragen und vielleicht auch den einen oder anderen Tipp für das Ankommen des Babys in der Familie. Das Spiel mit dem Baby macht es möglich sich aufeinander einzulassen. Für den März möchten wir einen Baby Massage Kurs anbieten.

Der Baby Massage Kurs mit 4 Terminen eignet sich für Babys zwischen 2 und 11 Monaten.

Geplant sind 2 Gruppen, jeweils Montags am 10.3., 17.3., 24.3. und 31.3.2025.

Für Babys von 7 - 12 Monaten: 9:15 - 10:45 Uhr

Für Babys von 1 - 6 Monaten: 11:00 - 12:30 Uhr

Teilnahmegebühr 60 € für 4 Termine (Mitglieder der Eichstetter Landfrauen oder der Bürgergemeinschaft 48 €)

Weitere Fragen im Vorfeld beantwortet unsere Landfrau Elke Becker-Gugel,

Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenschwester und Baby - Schlafcoach

mobil unter 0151 5476 1579.

Die Anmeldung zu den Kursen kann im Anschluss an den Treff am 10.2.25, direkt über die Bürgergemeinschaft oder über info@landfrauen-eichstetten.de erfolgen.

Pilates Winterkurse ab Januar 2025 sind bereits alle ausgebucht!

Nichtmitglieder sind zu unseren Veranstaltungen ebenfalls herzlich willkommen!

Sämtliche angebotenen Veranstaltungen finden im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerks des Landfrauenverbandes Südbaden e.V. statt.

Ob ein Jahr neu wird,
liegt nicht am Kalender,
nicht an der Uhr.
Ob ein Jahr neu wird,
liegt an uns.
Ob wir es neu machen,
ob wir neu anfangen zu denken,
ob wir neu anfangen zu sprechen,
ob wir neu anfangen
zu leben.

J.W. Wilms

Wir wünschen allen unseren Mitgliedern, Freunden, Sängerinnen und Sängern und allen Einwohnern ein gutes neues Jahr 2025, Gesundheit, persönliches Wohlergehen und Zuversicht für alles Kommende.



Hier bereits einige Termine im Überblick – wir freuen uns, wenn wir Sie als Gäste begrüßen dürfen:

11. April	Generalversammlung
12. April	Konzert mit dem Akkordeonclub in Köndringen
25. Mai	Mitwirkung beim Festgottesdienst zum Jubiläum des Musikvereins
05. Juli	Open Air
05. – 08. Sept.	Weinfest

... und ebenso gerne begrüßen wir

NEUE SÄNGERINNEN UND SÄNGER

in unseren Reihen!

Wir proben jeden Dienstag um 19.30 Uhr im Aumühlenschopf, Mühlmatten 5.

Vorkenntnisse sind nicht erforderlich - von 14 bis 99 Jahren – ein herzliches Willkommen an alle Singbegeisterte und die es noch werden wollen!

Einfach mal reinschnuppern oder sich auch vorher informieren unter www.mixdur-eichstetten.de

Ortsverband von Bündnis 90/ Die Grünen Bötzingen-Eichstetten-Gottenheim

Liebe Eichstetterinnen und Eichstetter,

wir bedanken uns herzlich für Ihr Vertrauen, das Sie uns im vergangenen Jahr, insbesondere bei der Kommunalwahl, entgegenge-

bracht haben. Für Ihre Anliegen und Ideen werden wir weiterhin ein offenes Ohr haben und freuen uns darauf, auch in diesem Jahr mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Als Grüner Ortsverband möchten wir Ihnen und Ihren Familien von Herzen ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2025 wünschen.

Herzliche Grüße

Helga Kunkel

Für den

Ortsverband von Bündnis 90/ Die Grünen Bötzingen-Eichstetten-Gottenheim

vorstand@gruene-boetzingen-eichstetten-gottenheim.de



Sportclub Eichstetten e. V.

Vorschau

Herren

Die Herrenmannschaften befinden sich in der Winterpause

Frauen

Die Frauenmannschaft befindet sich in der Winterpause

Jugend

Sonntag 12.01.2025

A-Jugend ab 15:30 Uhr Hallen Bezirksturnier
in der Kirchberghalle Ehrenkirchen

Kurzfristige Spielverlegungen oder Spielabsagen werden auf unserer Homepage (www.sc-eichstetten.de) bekanntgegeben

Ergebnisse

Herren

Die Herrenmannschaften befinden sich in der Winterpause

Frauen

Die Frauenmannschaft befindet sich in der Winterpause.

Frohes neues Jahr

Wir wünschen allen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Sponsoren und Freunden des SCE und des Förderverein SCE einen guten Start in das Jahr 2025.

Sport-Club Eichstetten e.V.

Vorstand

Förderverein SC Eichstetten e.V.

Vorstand

musikalische Leitung des Hauptorchesters innehat. Freuen Sie sich auf eine handverlesene und meisterhafte Auswahl der schönsten und bedeutendsten Werke, welche die Höhepunkte des vergangenen Vierteljahrhunderts in beeindruckender Weise für Sie zum Klängen bringt.

Vor dem Hauptorchester wird das neu gegründete Vororchester auftreten. Während Ihre Anwesenheit für uns Musiker unbezahlbar ist, beträgt der **Eintrittspreis 10 €** (Kinder & Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre haben freien Eintritt).

Moderiert wird der Konzertabend von Michael Thoman. Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt. Den Konzertabend können Sie anschließend in unserer Bar ausklingen lassen.

Weitere Infos zum Konzert und zum Musikverein im Allgemeinen, finden Sie auf unserem Instagram-Account, der Facebook-Seite sowie unter www.gottenheim.de/Musikverein/.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Musikverein Gottenheim e.V.

M. Thoman

Gemeinde Ihringen
79241 Ihringen



Die Gemeinde Ihringen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n:

Pädagogische Fachkraft (m/w/d)
mit einem Beschäftigungsumfang von 70% - 100%;

Verwaltungskraft für das Bürgerbüro (m/w/d)
mit einem Beschäftigungsumfang von 100%;

Nähere Informationen zu der Ausschreibung finden Sie unter www.lhringen.de/jobs oder unter nebenstehendem QR-Code.



Bürgermeisteramt Ihringen, Bachenstr.
42, 79241 Ihringen, Tel.: 07668/7108-27



INFORMATIONEN AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

Einladung

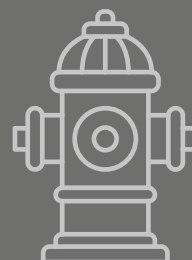
Liebe Musikfreunde,

am Samstag, den **11. Januar 2025** veranstaltet der **Musikverein Gottenheim** sein **Neujahrskonzert** in der **Bötzinger Festhalle**, zu dem wir Sie herzlich einladen.

Beginn ist um **19:30 Uhr** (Einlass ab 18:00 Uhr). **Konzertkarten** sind an der **Abendkasse** in ausreichender Anzahl erhältlich.

Unter dem Motto "**das Beste aus 25 Jahren**" feiern wir das Dirigentenjubiläum von Dr. Andreas Thoman, der seit dem Jahr 2000 die

HYDRANTEN IMMER FREIHALTEN!



HELFEN SIE MIT UND HALTEN SIE HYDRANTEN IMMER FREI!

Damit Hydranten im Ernstfall schnell gefunden werden können, ist es wichtig, dass die Hydrantenschilder immer gut sichtbar sind.

Schneiden Sie deshalb bitte Bewuchs ab und schaufeln Sie im Winter keinen Schnee darüber.

Außerdem sollten Sie beim Parken darauf achten, dass Sie mit Ihrem Fahrzeug nicht über einem Unterflurhydranten parken.

Abendunterhaltung SC Eichstetten

Zur Abendunterhaltung am

Samstag, den 11.01.2025 um 19:30 Uhr

in der Festhalle Eichstetten laden wir Sie recht herzlich ein

Wir präsentieren das Theaterstück
„Alles was das Herz begehrt“

Akteure:

Elisabeth Mayr, Anni Stenger, Leonie Tepe,
Jessica Herter, Philip Haßler, Rune Holzleiter, Klaus Skorski,
Sven Walz

Soufleusen:

Lara Rinklin, Stella Catanzaro

Einlass ist ab 18:30 Uhr. Der Eintritt beträgt 8 €

Anschließend wird der Abend mit der Band „Gipfelstürmer“
und der traditionellen Tombola abgerundet.

1. Preis Gutschein Bohn Reisen
 2. Preis Gutschein REWE Faust
 3. Preis Gutschein Offensiv-Sport Freiburg
 4. Preis Hinterschinken der Metzgerei Reichenbach
- Und viele weitere tolle Preise

Generalprobe

Die Generalprobe findet um 14:00 Uhr in der Festhalle statt.
Einlass ist ab 13:00 Uhr.

Die Bewirtung mit Kaffee und Kuchen übernimmt die
Jugendabteilung des SC Eichstetten.

Der Eintritt zur Generalprobe ist frei.

*Der SC Eichstetten freut
sich auf ihr Kommen*

2025

Aktion zum Jahresbeginn: 3 Anzeigen bezahlen + 1 kostenlos!

Starten Sie kraftvoll ins neue Jahr mit unserer beliebtesten Aktion für Ihre Werbeanzeigen! Für einen begrenzten Zeitraum erhalten Sie 4 Anzeigen zum Preis von 3 – das ist eine Anzeige völlig kostenlos!

Vorteile für Sie:

- **Mehr Sichtbarkeit:**
Maximieren Sie Ihre Reichweite, ohne zusätzliche Kosten.
- **Kostenersparnis:**
Nutzen Sie die Gelegenheit, effektiv zu werben und gleichzeitig Ihr Budget zu schonen.
- **Starker Jahresbeginn:**
Setzen Sie direkt ein Zeichen und starten Sie mit Ihren Angeboten, Events oder Kampagnen durch.

So funktioniert's:

1. **Buchen Sie 3 Anzeigen** in unserem System.
2. **Erhalten Sie 1 weitere Anzeige kostenlos** dazu.
3. **Profitieren Sie von insgesamt 4 Anzeigen, die Ihre Zielgruppe erreichen.**

**Unsere Aktion ist gültig von
KW 2 bis einschließlich KW 6
(03.01. bis 07.02.2025)**

**Zögern Sie nicht, uns bei Fragen oder zur Buchung direkt zu kontaktieren.
Gemeinsam starten wir erfolgreich ins neue Jahr!**

BEDINGUNGEN DER AKTION:

- Es gelten unsere **AGB** (siehe www.primo-stockach.de) und die aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen.
- **Anzeigenvorlagen (Druckunterlagen):** Bitte bis donnerstags, 9 Uhr der Vorwoche einreichen.
- **Zahlungsmethoden:** Nur mit erteilter Abbuchungserlaubnis. Andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen.
- **Bestehende Vereinbarungen:** Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind für diese Aktion außer Kraft gesetzt. Das mm-Volumen wird jedoch Ihrem Abschluss gutgeschrieben.
- **Farbzuschläge:** Nicht rabattierfähig.
- **Aktionszeitraum:** Alle Anzeigen müssen innerhalb des Aktionszeitraums geschaltet werden.
- **Aktionscode:** Bitte geben Sie bei der Anzeigenbestellung den Code **P-2025-01** an.

Wir sind Tag und Nacht erreichbar



Meier Bestattungen

79288 Gottenheim
Carl-Frey-Str. 7
07665 / 7982

Handy 0171 / 99 73 213
info@meier-bestattungen.de
www.meier-bestattungen.de

79268 Bötzingen
Hauptstr. 36
07663 / 2387

Herzlichen Dank

für die Glückwünsche und Geschenke zu meinem

85. Geburtstag!

Ganz besonderen Dank an unseren Bürgermeister Michael Bruder, den Landrat Dr. Christian Ante, Herrn Dekan Rüdiger Schulze und Frau Petra Weishaar von der Kirchengemeinde, Herrn Mathias Meier von der freiw. Feuerwehr, Frau Schöpflin von der Bürgergemeinschaft.

Rudi Dreher

Gasthaus
Kreuzmattenstrasse 16



Möste
79276 Reute Gewerbegebiet

Cordon bleu aus Pute oder Schwein

Donnerstag, Freitag und Sonntag ab 16 Uhr – für 18,60 €
Cordon bleu Spezialitäten mit Beilage nach Wahl

3 Gang Sontagsmenü für 17,60 € am 12. Januar 2025

„Wildragout mit Preiselbeeren und Spätzle“

Fam. Steigner freut sich auf Ihre Reservierung 07641- 9337973

Du bist MFA oder hast eine med. Ausbildung? Perfekt!

Wir suchen Unterstützung für unseren kleinen ambulanten OP in Umkirch. Mi. + Do. 8 - 16 Uhr in 50% Festanstellung.

Interesse? Gerne melden unter: op-zentrumumkirch@mail.de



Steinmetzbetrieb
Friedrich
GmbH



Wir bringen den Stein in Form

- GRABMALE
- WASCHTISCHE
- DUSCHTASSEN
- WAND-VERKLEIDUNGEN
- KÜCHEN-ARBEITSPLATTEN
- RESTAURATION
- BRUNNEN

79232 March-Hugstetten
Am Bahnhof 12
Tel. 0 76 65 - 13 48

79111 Freiburg-St. Georgen
Sarahof 4
Tel. 07 61 - 4 70 69 66

www.steininform.de

35 qm-Wohnung mit Ausstattungen in March

an 1 Person zu vermieten, NR, keine HT, KM 480 Euro + NK + KT - weiteres auf Ihre aussagekräftige Bewerbung unter:

Zuschriften unter Chiffre 6094 an Primo Verlag, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach

Verstopfte Rohre

in Küche, Bad, WC, Keller
privat oder Gewerbe?

Schirmeier Notdienst Tag und Nacht
Tel. 0 76 67 / 96 87 75, mobil: 0174 - 3 34 74 85

Wir suchen ab sofort eine

Fleischereiverkäuferin (m/w/d) in VZ/TZ
auch motiv. Quereinsteiger sind willkommen.

Bewerben Sie sich jetzt:
Metzgerei Kanzinger, Bötzingen, Bergstr. 105
Tel. 07633/2270 oder E-Mail: Metzgerei-Kanzinger@t-online.de



KANZINGER
SEIT 1896 QUALITÄT AUS IHRER TRADITIONS-METZGEREI

Dr. Tessa Traeger
Rechtsanwältin



Gottenheimer Straße 15, 79268 Bötzingen
Fon: 07663 93190 Mail: kanzlei@kanzlei-traeger.de
www.kanzlei-traeger.de

ANGELL ANGELL Akademie Freiburg







Infotage

Do, 16.1. 19:30 Uhr*
Beruf. Gymnasien
 WG/SG/TG ab Klasse 11

Ausbildung
 Physiotherapie 17:00 Uhr
 Erzieher*in 19:00 Uhr

Di, 21.1. 19:30 Uhr*
Berufskollegs
 Kaufmännisch I & II
 Fremdsprachen
 Sozialpädagogik

Online-Anmeldung erforderlich!

*Hausführungen 30 min. vorher!

www.angell-akademie.de
 Kronenstraße 2-4, 79100 Freiburg • Tel: 0761 791999-10




Hildastraße 41
 79102 Freiburg
 Tel. 07 61 / 8 88 50 03 - 0
 www.ursula-wiehre.de

St. Ursula Schulen Wiehre

Informationsabend Realschule
21. Januar 2025, 18 Uhr in der Sporthalle

- Informationen und Einblicke für Eltern in unsere schulische Arbeit, auch über den Unterricht hinaus
- Mitmachaktion für Viertklässlerinnen
- Anschließend: Angebot zum persönlichen Austausch

Tag der offenen Tür: Realschule & Berufliches Gymnasium
07. Februar 2025, 15.00 – 18.00 Uhr

Kommen Sie einfach vorbei, wir freuen uns auf Sie!



St. Ursula Schulen Wiehre Realschule . Berufliches Gymnasium

Abfindung
 Kindergeld
 Steuererstattung
 Riesterrente
 Freibetrag

SELO SELO e.V.
 Steuererklärungs-Service für Arbeitnehmereinkünfte (Lohnsteuerhilfeverein)

Steuererklärung? Kein Problem!

Tel. 07641-912322

Denzlinger Str. 27· Emmendingen

Hinweis: Beratung für Mitglieder gemäß § 4 Ziff.11 StBerG



selo24.de

mathias andris
 www.andris-glaserei.de

Glaseri & Fensterbau
 Eschenweg 1a
 79232 March-Hugstetten
 Tel. 0 76 65 - 93 00 26
 Fax 0 76 65 - 93 00 27
 info@andris-glaserei.de

EINFACH! KOMPETENT!

- Fenster u. Türen
- Vordächer
- Einbruchhemmung
- Sonnenschutz
- Insektenschutz
- Reparaturen

Ihr Partner in Sachen Glas, Fenster und Türen – Besuchen Sie unsere umfangreiche Ausstellung!

Unsere Öffnungszeiten ab Januar 2025

Montag geschlossen
Di., Mi., Do. 7.30 - 13.00 Uhr
Freitag 7.30 – 13.00 Uhr & 15.00 – 18.30 Uhr
Samstag 7.30 – 12.30 Uhr

Metzgerei & Partyservice Kanzinger

KANZINGER
 SEIT 1891 QUALITÄT AUS INHER TRADITIONS-METZGEREI

BERGSTRASSE 105
 79268 BÖTZINGEN
 TEL. 07663-2270
 FAX 07663-912467

62

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

BURY Haustechnik

AN DIE ROHRE, UND LOS!

KUNDENDIENST-TECHNIKER SHK
 M/W/D | IHRINGEN

DEINE VORTEILE

- 4-Tage Woche
- Gewinnbeteiligung
- Top-Kollegen
- Firmenfahrzeug mit Privatnutzung

www.bury-haustechnik-karriere.de



EUROPA PARK
ERLEBNIS-RESORT

LÄDT EIN ZU EINER
**BESINNLICHEN STUNDE
ZUM JAHRESBEGINN**

LESUNG DES BUCHES
„ICH BIN DAS LICHT!“ DIE KLEINE SEELE SPRICHT MIT GOTT
UND MUSIKALISCHE BEGLEITUNG
DURCH *OSCAR JAVELOT* MIT PANFLÖTE

SPRECHERIN: KATHARINA SCHNEIDER



21.01.2025
EINLASS: 18:45 UHR
BEGINN: 19:30 UHR
HOTEL COLOSSEO, RAUM LA SCALA

EINTRITT 37 EURO,
DAVON WERDEN 7 EURO AN DEN VEREIN
SANTA ISABEL,
MARIANNE MACK GESPENDET

TICKETS UNTER: 07822/77-6688

GALABAU *Wir lassen Ihre Träume wachsen*



MICHAEL BRAND

79353 Bahlingen
Hirschmatten 10
Tel. 07663-91 32 55
info@galabau-brand.de
www.galabau-brand.de

Unsere Leistungen:

- Planung & Ausführung von Außenanlagen
- Pflaster- und Steinarbeiten
- Pflege von Außenanlagen
- Mauer- & Hangbefestigungen
- Baggerarbeiten

Kontaktieren Sie uns für Ihr individuelles Angebot.

 www.primo-stockach.de

ROHR- & KANALREINIGUNG
KRETZSCHMAR

moderne und kostengünstige
**Rohr- und Kanalsanierung
ohne Bagger- und Bodenarbeiten**



Für Privathaushalte und Industrie
Breisach: 076 67 - 91 13 930
www.kretzschmar-abwassertechnik.de

**NEUES JAHR
NEUES SEHEN**



20 %*
auf alle Brillengläser

**VÖGELE
OPTIK**

Wasenweiler Str. 13
79268 Bötzingen

TEL. 07663 - 99 741
www.voegeleoptik.de

Bequem online
Termin buchen:



* Aktions-Zeitraum vom **02.01.2025 bis 28.02.2025**.
Aktions-Rabatt ist nicht mit anderen Aktionen oder
Rabatten kombinierbar. Keine Auszahlung möglich.



Wichtige Telefonnummern/Bereitschaftsdienste

GEMEINDEVERWALTUNG

Bürgermeisteramt

Zentrale 9323-0 gemeinde@eichstetten.de
Fax 9323-31 www.eichstetten.de

Gudrun Ehret ehret@eichstetten.de
Meldeamt/Gewerbeamt 9323-11

Barbara Benthlin benthlin@eichstetten.de
Meldeamt/Gewerbeamt 9323-11

Sandra Kern kern@eichstetten.de
Standesamt, Friedhofsverwaltung 9323-13
Vorzimmer Bürgermeister

Michael Bruder bruder@eichstetten.de
Bürgermeister 9323-13

Susanne Leschzinski leschzinski@eichstetten.de
Infostelle/Bürgerservice, 9323-14
Fundbüro, Nachrichtenblatt

Lothar Höfflin hoefflin@eichstetten.de
Soziales, Renten 9323-15

Katja Schöpflin schoepflin@eichstetten.de
Projektstelle 9323-16

Ulrich Porsche porsche@eichstetten.de
Hauptamtsleiter 9323-18

Karin Rautenberg rautenberg@eichstetten.de
Liegenschaften und Vermietung 9323-19

Michael Hagin bauen@eichstetten.de
Bauwesen 9323-25

Volker Jauch jauch@eichstetten.de
Rechnungsamtsleiter 9323-20

Manuela Schapiro schapiro@eichstetten.de
Rechnungsamt 9323-22

Sybille Erschig erschig@eichstetten.de
Gemeindekasse 9323-21

Thomas Fuß jugendreferat@eichstetten.de
Jugendreferat 0171 7718412

Sprechstunden beim Bürgermeisteramt:

Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 19.00 Uhr
Die Gemeindekasse hat freitags geschlossen.

Bauhof bauhof@eichstetten.de
Dorfgraben 14 4341

SCHULE & KINDERGÄRTEN

Adolf-Gänshirt-Schule 3788
Offene Ganztagsbetreuung ogb@eichstetten.de
Frau Michaela Krah 07663-91 29 35 0 /
Herr Thomas Fuß 0171 7718412

Jugendclub 99784

Ev. KiTa am Weinberg 2333
kiga.eichstetten@kbz.ekiba.de

Kita Wunderland wunderland@eichstetten.de
Kleinkindbetreuung 914061
Schulstr. 5

Naturkindergarten am Breitenwegerhof
naturkindergarten@eichstetten.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt
79356 Eichstetten am Kaiserstuhl

verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister Bruder oder Stellvertreter

Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag
Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Straße 45, 78333 Stockach,
Tel. 07771 9317-11
e-mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

ALLGEMEINER NOTDIENST

Polizeinotruf 110
Polizeiposten Bötzingen 07663 6053-0
Breisach 07667 9117-0

Feuerwehr 112
Feuerwehrkommandant Mathias Meier 608465
Feuerwehrhaus 949349, Fax: 9129416

Deutsches Rotes Kreuz Info@drk-eichstetten.de
Bereitschaft Eichstetten

Unfallrettungsdienst & Krankentransport

Notruf 112
Giftnotruf Zentrale 0761 19240

Krankentransport 0761 19222

Zahnärztlicher Notfalldienst 0761 120 120 00

Kinderärztlicher Notdienst 116 117

Tierärztlicher Notdienst

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei
Ihrem Haustierarzt.

Notfalldienst Ärzte

 116 117

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Baden-Württemberg
www.kv-bawue.de/patienten/praxissuche/notfall-
praxis-finden

STÖRUNGSDIENSTE

Strom: Netze BW GmbH
Störungsmeldestelle 0800 3629477
Regionalzentrum Rheinhausen

Wasser:
Wassermeister M. Wiedemann 1862 oder 607140
Stellvertretung S. Benthlin 07663/607421
0170 1585800 (Notfälle)
wasserversorgung@eichstetten.de

Gas: badenova AG & Co. KG
Störnummer: 0800 2767767

SOZIALE DIENSTE

Bürgergemeinschaft Eichstetten
Bürgerbüro Schwanenhof
Mo - Fr.: 09.00 - 12.00 Uhr 948686
Mo. abends: 16.30 - 18.00 Uhr Fax: 07663 912113

Kirchliche Sozialstation
und Bürgergemeinschaft 07663-8969-263

Tagespflege im Schwanenhof
Hauptstraße 32-34, 79356 Eichstetten

Migration und Integration 07663 / 9429595

Pflegestützpunkt Breisgau-Hochschwarzwald
Renate Brender, Dipl.-Sozialarbeiterin
Lukas Ahrens

An der alten Weberei 2, 79206 Breisach
Lukas.ahrens@lkbh.de 0761/2187-2976
renate.brender@lkbh.de oder -2975

Kirchliche Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V.
Häusliche Alten- und Krankenpflege,
Hauswirtschaftliche Dienste 07663-8969-210
Hauptstraße 25 79268 Bötzingen

Sprechstunde für Angehörige
von Menschen mit Demenz
Frau Regina Schultis 07663-8969-260

Hospizdienst Eichstetten-Bötzingen-Gottenheim
Begleitung von Schwerkranken, 0160 96837846
Sterbenden u. deren Angehörigen 07663 3757

Fachstelle Kindertagespflege
Franziska Baur
kindertagesbetreuung@lkbh.de 0761-2187-2637

JUGENDBÜCHEREI EICHSTETTEN

Geöffnet montags 15 - 17 Uhr
mittwochs 18 - 19 Uhr
jugendbuecherei.eichstetten@t-online.de

JUGENDMUSIKSCHULE MITTLERER BREISGAU

Vörstetter Straße 3, 79194 Gundelfingen
Postfach 1125, 0761 589891
Fax. 0761 589893

RECYCLINGHOF

Bruckmatten 31, Gewerbegebiet
Mittwoch von 18.30 bis 20.30 Uhr
Annahme von Zeitungen/Zeitschriften, Papier,
Pappe, Schrott, Kupfer, Messing, Gras- und Hecken-
schnitt, Elektrogeräte, Bildschirme, Fernsehgeräte

Recyclinghof Bötzingen
Schlossmattenstraße 23
Öffnungszeiten: Mi. 17.00 - 19.00 Uhr
Samstag 9.00 - 14.00 Uhr

Annahme von Kühlschränken,
Gras- und Heckenschnitt

APOTHEKENNOTDIENSTE

Nacht- und Sonntagsdienst

Samstag, 11.01.2025:
Stadt-Apotheke Eendingen
Hauptstr. 41,
79346 Eendingen am Kaiserstuhl
Tel.: 07642 - 80 56

Sonntag, 12.01.2025:
Kaiserstuhl-Apotheke Vogtsburg
Hauptstr. 3,
79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl
Tel.: 07662 - 3 37

Montag, 13.01.2025:
Mithras-Apotheke Riegel
Hauptstr. 16, 79359 Riegel am Kaiserstuhl
Tel.: 07642 - 78 20

Dienstag, 14.01.2025:
easyApotheke Emmendingen
Freiburger Str. 4, 79312 Emmendingen
Tel.: 07641 - 95 42 80

Mittwoch, 15.01.2025:
Kronen-Apotheke Teningen
Reetzenstr. 5, 79331 Teningen
Tel.: 07641 - 4 11 09

Donnerstag, 16.01.2025:
St. Katharina-Apotheke
Ritterstr. 3,
79346 Eendingen am Kaiserstuhl
Tel.: 07642 - 86 85

Freitag, 17.01.2025:
Kaiserstuhl-Apotheke Vogtsburg
Hauptstr. 3,
79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl
Tel.: 07662 - 3 37